

Weiteres Corona-Steuerhilfegesetz mit umfangreichen Maßnahmen

Zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie wurde mittlerweile ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz von der Bundesregierung auf den Weg gebracht. Neben der bereits in Kraft getretenen Mehrwertsteuersenkung ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 wurden u. a. folgende steuerliche Maßnahmen vorgesehen:

Kindergeld – Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von EUR 300 gewährt.

Alleinerziehende – Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird - befristet auf 2 Jahre - von derzeit EUR 1.908 auf dann EUR 4.008 für die Jahre 2020 und 2021 angehoben. Dieser Freibetrag ist an vier Voraussetzungen gebunden: 1. Sie müssen alleinstehend sein; 2. Das Kind muss Ihrem Haushalt angehören; 3. Sie müssen für das Kind einen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag haben. Das Kriterium alleinstehend ist erfüllt, wenn Sie nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens erfüllen und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden (Ausnahme: volljähriges Kind). Ist eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ihrem Haushalt gemeldet, wird per Gesetz vermutet, dass Sie eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Diese Vermutung können Sie jedoch widerlegen...

Einkommensteuer – Der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 wurde wesentlich erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.

E-Autos – Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von E-Autos als Dienstwagen wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von EUR 40.000 auf EUR 60.000 erhöht. Bei diesen Fahrzeugen beträgt dann der Privatanteil pauschal 0,25 % des Listenpreises (statt 1 %) monatlich. Flankiert wird diese Maßnahme mit einem weiteren Kaufanreiz für E-Autos, indem eine "Innovationsprämie" als staatlicher Zuschuss von bis zu EUR 6.000 für die Neuanschaffung eines E-Autos beschlossen wurde.

Einkommensteuer – Einführung einer degressiven Abschreibung i.H.v. 25 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden. Dadurch entsteht der Effekt einer anfangs schnelleren Steuerentlastung durch höhere Abschreibungen. Zusätzlich wurde die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert und eine Fristverlängerung für die Verwendung von in früheren Jahren gebildeten Investitionsabzugsbeträgen gewährt.

Im Ergebnis können durch diese Maßnahmen je nach individueller Situation erhebliche Steuereinsparungen erreicht werden.

Ihr Steuerberater

Peter Klemcke
Seidner Klemcke Kreyenschmidt
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB

From: Svenja Hüls (Svenja.huels@haller-kreisblatt.de)
Sent: Thu, 9 Jul 2020 07:02:48 +0000
To: Seidner u. Klemcke
Subject: AW: Korrekturabzug
Attachments: KlemckeKorrektur2.pdf

Hallo Frau Kleine,

passt es so?

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Hüls
Mediaberaterin

Tel: 0 52 01 / 15 119

Fax: 0 52 01 / 15 166

E-Mail: svenja.huels@haller-kreisblatt.de

www.haller-kreisblatt.de

[Facebook](#)

[Twitter](#)

Haller Kreisblatt Verlags-GmbH, Gutenbergstr. 2, 33790 Halle, Tel. (05201) 1501 / Fax (05201) 15166
Geschäftsleitung: Ass. Hans Brachvogel, Ass. Eva Kalski Handelsregister: AG Gütersloh HRB 4591



Von: Seidner u. Klemcke [mailto:info@skk-bielefeld.de]

Gesendet: Donnerstag, 9. Juli 2020 08:22

An: Svenja Hüls

Betreff: AW: Korrekturabzug

Hallo Frau Hüls,

bitte noch ändern (s. Anlage).

Bitte senden Sie uns noch einmal einen Korrekturabzug zu.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

D. Kleine



Seidner Klemcke Kreyenschmidt
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Höfeweg 68
33619 Bielefeld
Telefon: +49 521 91107-0
Fax: +49 521 91107-77
info@skk-bielefeld.de
www.skk-bielefeld.de
AG Essen PR 4582

Bitte beachten Sie unsere Hinweise:

Diese E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe durch andere Empfänger ist unzulässig. Andere Empfänger bitten wir, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen. Internet E-Mails sind unsicher, da die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. Sie können leicht unter fremdem Namen erstellt oder inhaltlich manipuliert werden. E-Mails sind deshalb nicht rechtsverbindlich, ihre Versendung an uns hat keine fristwahrende Wirkung. Vertrauliche Daten versenden wir über das Internet nur im Einverständnis mit dem Adressaten über die Offenheit und Unsicherheit dieser Versendungsform.

Für Missbrauch haften wir nicht.

Von: Svenja Hüls (Svenja.huels@haller-kreisblatt.de) <Svenja.huels@haller-kreisblatt.de>

Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2020 11:01

An: Seidner u. Klemcke <info@skk-bielefeld.de>

Betreff: AW: Korrekturabzug

Hallo Frau Kleine,

ja, das sollte noch gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Hüls
Mediaberaterin

Tel: 0 52 01 / 15 119

Fax: 0 52 01 / 15 166

E-Mail: svenja.huels@haller-kreisblatt.de

www.haller-kreisblatt.de

[Facebook](#) [Twitter](#)

Haller Kreisblatt Verlags-GmbH, Gutenbergstr. 2, 33790 Halle, Tel. (05201) 1501 / Fax (05201) 15166
Geschäftsführung: Ass. Hans Brachvogel, Ass. Eva Kalski Handelsregister: AG Gütersloh HRB 4591



Von: Seidner u. Klemcke [<mailto:info@skk-bielefeld.de>]

Gesendet: Mittwoch, 8. Juli 2020 10:46

An: Svenja Hüls

Betreff: AW: Korrekturabzug

Mit freundlichen Grüßen

Svenja Hüls
Mediaberaterin

Tel: 0 52 01 / 15 119

Fax: 0 52 01 / 15 166

E-Mail: svenja.huels@haller-kreisblatt.de

www.haller-kreisblatt.de

[Facebook](#) **[Twitter](#)**

Haller Kreisblatt Verlags-GmbH, Gutenbergstr. 2, 33790 Halle, Tel. (05201) 1501 / Fax (05201) 15166
Geschäftsführung: Ass. Hans Brachvogel, Ass. Eva Kalski Handelsregister: AG Gütersloh HRB 4591



Weiteres Corona-Steuerhilfegesetz mit umfangreichen Maßnahmen



Peter Klemcke

Zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie wurde mittlerweile ein zweites Corona-Steuerhilfegesetz von der Bundesregierung auf den Weg gebracht. Neben der bereits in Kraft getretenen Mehrwertsteuersenkung ab dem 1. 7. 2020 bis zum 31. 12. 2020 wurden u. a. folgende steuerliche Maßnahmen vorgesehen:

Kindergeld – Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von EUR 300 gewährt.

Alleinerziehende – Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird – befristet auf zwei Jahre – von derzeit EUR 1.908 auf dann EUR 4.008 für die Jahre 2020 und 2021 angehoben. Dieser Freibetrag ist an vier Voraussetzungen gebunden: 1. Sie müssen alleinstehend sein. 2. Das Kind muss Ihrem Haushalt angehören. 3. Sie müssen für das Kind einen Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag haben. Das Kriterium alleinstehend ist erfüllt, wenn Sie nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens erfüllen und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden (Ausnahme: volljähriges Kind). Ist eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Ihrem Haushalt gemeldet, wird per Gesetz vermutet, dass Sie eine Haushalts-

gemeinschaft bilden. Diese Vermutung können Sie jedoch widerlegen ...

Einkommensteuer – Der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 wurde wesentlich erweitert sowie ein Mechanismus eingeführt, um den Verlustrücktrag für 2020 unmittelbar finanzwirksam schon mit der Steuererklärung 2019 nutzbar zu machen.

E-Autos – Bei der Besteuerung der privaten Nutzung von E-Autos als Dienstwagen wird der Höchstbetrag des Bruttolistenpreises von EUR 40.000 auf EUR 60.000 erhöht. Bei diesen Fahrzeugen beträgt dann der Privatanteil pauschal 0,25 % des Listenpreises (statt 1 %) monatlich. Flankiert wird diese Maßnahme mit einem weiteren Kaufanreiz für E-Autos, indem eine „Innovationsprämie“ als staatlicher Zuschuss von bis zu EUR 6.000 für die Neuanschaffung eines E-Autos beschlossen wurde.

Einkommensteuer – Einführung einer degressiven Abschreibung i. H. v. 25 % für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt wurden. Dadurch entsteht der Effekt einer anfangs schnelleren Steuerentlastung durch höhere Abschreibungen. Zusätzlich wurde die Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer verbessert und eine Fristverlängerung für die Verwendung von in früheren Jahren gebildeten Investitionsabzugsbeträgen gewährt.

Im Ergebnis können durch diese Maßnahmen je nach individueller Situation erhebliche Steuereinsparungen erreicht werden.

Ihr Steuerberater

P. Klemcke

Peter Klemcke
Seidner Klemcke Kreyenschmidt
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB

SKK SEIDNER KLEMCKE
KREYENSCHMIDT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

IHRE
STEUERBERATER
IN BIELEFELD



SEIDNER KLEMCKE KREYENSCHMIDT
Steuerberatungsgesellschaft
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Höfeweg 68 · 33619 Bielefeld
Telefon: 0521 91107-0
www.skk-bielefeld.de

